

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 20. August 2026

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Gerichtsschreiberin Baerfuss Klossner

A._____

Beschwerdeführerin

gegen

Einwohnergemeinde B._____
handelnd durch den Gemeinderat

Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalteramt Seeland
Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg

betreffend Verweigerung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts;
unentgeltliche Rechtspflege für das Verwaltungsverfahren (Entscheid der
Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland vom 2. Oktober
2025; vbv 20/2025)



Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- Die Einwohnergemeinde (EG) B._____ verweigerte A._____ am ... 2024 die beantragte Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und auferlegte ihr die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- (Verfahren hu C._____). Die gegen diese Verfügung erhobenen Rechtsmittel von A._____ an das Regierungsstatthalteramt Seeland, das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht blieben erfolglos (vgl. VGE 2024/227 vom 24.9.2024 und 2024/369 vom 10.12.2024; BGer 1D_6/2024 vom 8.11.2024 und 1D_12/2025 vom 30.5.2025).
- Am 17. Februar 2025 ersuchte A._____ die EG B._____ um rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das kommunale Verwaltungsverfahren betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Mit Verfügung vom 4. Juni 2025 wies die EG B._____ dieses Gesuch ab, soweit sie darauf eintrat.
- Die hiergegen erhobene Beschwerde vom 11. Juli 2025 (Posteingang: 10.7.2025) wies die Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland mit Entscheid vom 2. Oktober 2025 ab, soweit sie darauf eintrat. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- auferlegte sie A._____.
- Gegen diesen Entscheid ist A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 10. November 2025 an das Verwaltungsgericht gelangt. Sie beantragt, der angefochtene Entscheid sowie die Verfügung der EG B._____ vom 4. Juni 2025 seien in allen Teilen aufzuheben und die EG B._____ sei anzuweisen, ihr für das Verwaltungsverfahren hu C._____ rückwirkend die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Weiter hat sie um unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ersucht.
- Die EG B._____ beantragt mit Beschwerdeantwort vom 30. Januar 2026 Beschwerdeabweisung, ebenso das Regierungsstatthalteramt mit Vernehmlassung vom 18. November 2025.

- Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde betreffend die Kostensprüche der Gemeinde im Verwaltungsverfahren und der Regierungsstatthalterin im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren als letzte kantonale Instanz zuständig (Art. 74 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]), kann es doch auch in der Hauptsache (Verweigerung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts) angerufen werden (Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 103 N. 8 und 16; vgl. auch Art. 75 Bst. c VRPG). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber nachstehende Erwägung).
- Nicht zulässig ist die Beschwerde, soweit die Beschwerdeführerin auch die Aufhebung der Verfügung der EG B. _____ vom 4. Juni 2025 beantragt: Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bildet der Beschwerdeentscheid der Regierungsstatthalterin vom 2. Oktober 2025; dieser ist prozessual an die Stelle der kommunalen Verfügung getreten (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde; vgl. statt vieler BVR 2022 S. 515 E. 1.7).
- Die Angelegenheit fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit, da der Streitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht ist (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]; vgl. für den angefochtenen Kostenschluss der Vorinstanz auch Art. 57 Abs. 1 Bst. b GSOG und dazu Michel Daum bzw. Lucie von Büren, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 61 N. 18 bzw. Art. 112 N. 7).
- Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

- In verfahrensrechtlicher Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Diese habe den Entscheid nur sechs Tage nach Eingang der Beschwerdeantwort der Gemeinde gefällt, weshalb sie keine Gelegenheit gehabt habe, hierzu Stellung zu nehmen (vgl. Beschwerde Ziff. 53 f.).
- Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) garantiert ein Recht auf Replik, gemäss dem Eingaben der Verfahrensbeteiligten wechselseitig zuzustellen sind, damit diese entscheiden können, ob sie sich dazu äussern wollen oder nicht (BGE 146 III 97 E. 3.4.1, 139 I 189 E. 3.2). Es obliegt der Rechtsmittelinstanz, in jedem Einzelfall ein effektives Replikrecht zu gewähren. Hierfür kann den Parteien eine Frist gesetzt oder ihnen die Eingabe auch lediglich zur Kenntnisnahme zugestellt werden, wenn – namentlich von anwaltlich Vertretenen oder Rechtskundigen – erwartet werden kann, dass sie umgehend unaufgefordert Stellung nehmen (BGE 142 III 48 E. 4.1.1, 138 I 484 E. 2.4). Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze gelten kantonalechtlich nicht nur im gerichtlichen Rechtsmittelverfahren, sondern auch in Verfahren vor anderen Verwaltungsjustizbehörden (BVR 2010 S. 512 [VGE 2009/143 vom 28.4.2010] nicht publ. E. 2.3.2; Michel Daum, a.a.O., Art. 21 N. 24). Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts zu Art. 21 VRPG haben Parteien generell das Recht, sich vorgängig zu jedem Aktenstück und jeder eingereichten Stellungnahme zu äussern, sofern sie dies für erforderlich halten. Das gilt unabhängig davon, ob eine Eingabe neue Tatsachen oder Argumente enthält und ob sie den Entscheid tatsächlich zu beeinflussen vermag (BVR 2009 S. 328 E. 2.4; VGE 2023/92 vom 1.6.2023 E. 3.2; vgl. Michel Daum bzw. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 21 N. 23 f. bzw. Art. 69 N. 16).
- Nach dem Gesagten hat die Rechtsmittelbehörde zur Wahrung des rechtlichen Gehörs namentlich bei neuen und erheblichen Gesichtspunkten eine Frist zur Stellungnahme zu den Eingaben der übrigen Verfahrensbeteiligten anzusetzen (zweiter Schriftenwechsel bzw. Replikfrist). Räumt sie keine solche Frist ein, hat sie mit ihrem Entscheid

zumindest so lange zuzuwarten, bis sie annehmen darf, die betreffende Partei habe auf eine Replik verzichtet (BGE 142 III 48 E. 4.1.1, 138 I 484 E. 2.2, 133 I 100 E. 4.8). Dies ist in der Regel nicht vor Ablauf von zehn Tagen seit Kenntnissgabe der fraglichen Eingabe der Fall (BGer 5D_117/2021 vom 27.1.2022 E. 2.1, 5D_81/2015 vom 4.4.2016, in SJZ 2016 S. 280 E. 2.3.3 f., je mit Hinweisen; zum Ganzen VGE 2023/92 vom 1.6.2023 E. 3.3; Michel Daum, a.a.O., Art. 21 N. 25).

- Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeantwort der Gemeinde vom 25. September 2025 der Beschwerdeführerin am Montag, 29. September 2025 (Postaufgabe: Freitag, 26.9.2025) zur Kenntnis gebracht wurde. Bereits drei Tage später, am Donnerstag, 2. Oktober 2025 erliess die Regierungsstatthalterin den nunmehr angefochtenen Entscheid (vgl. Vorakten pag. 20, 33 f.). Bei dieser Sachlage hatte die Beschwerdeführerin nicht ausreichend Gelegenheit, sich zur Beschwerdeantwort zu äussern. Die Vorinstanz hat daher ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.
- Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (statt vieler BGE 147 I 433 E. 5.1; BVR 2018 S. 281 E. 3.1). Die Praxis lässt jedoch unter gewissen Umständen und im Interesse der Verfahrensökonomie die Heilung einer Gehörsverletzung zu. Vorausgesetzt wird, dass der Rechtsmittelinstanz dieselbe Kognition wie der Vorinstanz zusteht und der betroffenen Person aus der Heilung kein Nachteil erwächst, d.h. sie ihre Rechte im Beschwerdeverfahren vollumfänglich wahrnehmen konnte. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Heilung selbst im Fall einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs möglich, wenn die Rückweisung an die Vorinstanz zu einem formalistischen Leerlauf führen würde, der mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer möglichst beförderlichen Beurteilung ihres Anliegens nicht zu vereinbaren wäre (zum Ganzen BGE 147 IV 340 E. 4.11.3, 142 II 218 E. 2.8.1 [Pra 106/2017 Nr. 2]; BVR 2021 S. 285 E. 3.4.3, 2012 S. 28 E. 2.3.5; Michel Daum, a.a.O.,

Art. 21 N. 11). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Zwar handelt es sich um keine leichte Gehörsverletzung. Die Beschwerdeführerin konnte sich jedoch im Rahmen ihrer verwaltungsgerichtlichen Beschwerde zur Beschwerdeantwort der Gemeinde vom 25. September 2025 äussern. Strittig sind allein Rechtsfragen, bei der das Verwaltungsgericht über die gleiche Kognition verfügt wie die Vorinstanz (Art. 80 Bst. a und b VRPG). Die Rückweisung der Sache zur erneuten materiellen Beurteilung des Kostenspruchs dürfte zudem nur zu unnötigen Verzögerungen führen, ohne dass sich am Ergebnis letztlich etwas zu Gunsten der Beschwerdeführerin änderte. Die Beschwerdeführerin hat vor Verwaltungsgericht denn auch kein Rückweisungsbegehren gestellt, sondern verlangt einen Entscheid in der Sache. Die Gehörsverletzung wird demnach im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geheilt.

- In der Sache ist umstritten, ob der Beschwerdeführerin die rückwirkend beantragte Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Gesuchsverfahren um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts (Verwaltungsverfahren) zu Recht verweigert worden ist.
- Die Rechtsmittel der Beschwerdeführerin gegen die kommunale Verfügung vom 18. März 2024 (Verfahren hu C. _____) betreffend Verweigerung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts bzw. gegen die später ergangenen Rechtsmittelentscheide sind wie dargelegt erfolglos geblieben. Damit sind die ihr auferlegten Verfahrenskosten von Fr. 500.-- rechtskräftig geworden. Auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Rechtswidrigkeit der Kostenauflegung ist daher nicht näher einzugehen (Beschwerde Ziff. 55 f.). Die entsprechenden Rügen hätte sie im Beschwerdeverfahren betreffend die verweigerte Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorbringen können (und müssen). Im Übrigen ist zu bemerken, dass die Gebührenauflegung von Fr. 500.-- auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruht (vgl. Art. 1 ff. des Reglements der EG B. _____ über Gebühren + Entgelte vom ... i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Anhang II Ziff. 2.2 der dazugehörigen Verordnung vom ...). Von einer nichtigen Kostenaufgabe (Beschwerde Ziff. 56) kann keine Rede sein (vgl. dazu allgemein auch

Markus Müller, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 90).

- Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise rückwirkend auf den Beginn des Verfahrens vor der jeweils mit der Sache befassten Behörde bewilligt werden (Art. 111 Abs. 3 VRPG). Die rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für ein vorinstanzliches Verfahren fällt mit Blick auf Art. 111 Abs. 3 VRPG jedoch von vornherein ausser Betracht; sie ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten (vgl. BVR 2016 S. 65 E. 3.1; Lucie von Büren, a.a.O., Art. 111 N. 46; VGE 2021/302 vom 11.9.2024 E. 8.2).
- Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (angefochtener Entscheid E. 10), hat das mit dem Gesuch der Beschwerdeführerin vom 21. Dezember 2023 angehobene Einbürgerungsverfahren vor der EG B. _____ mit der Verfügung vom 18. März 2024 seinen Abschluss gefunden. Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für jenes Verfahren hätte die Beschwerdeführerin zuvor einreichen müssen, worauf sie jedoch verzichtet hatte. Aus ihrem Vorbringen, die Gemeinde habe sie unter Zeitdruck gesetzt, weshalb sie das Gesuch nicht rechtzeitig habe stellen können (Beschwerde Ziff. 46), kann die Beschwerdeführerin nichts für sich ableiten, zumal zwischen Einreichung und Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs rund drei Monate lagen. Eine rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege fällt daher ausser Betracht. Darüber hinaus ist der Vorinstanz beizupflichten, dass das Gesuch – entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin (Beschwerde Rz. 43 ff.) – voraussichtlich wegen Aussichtslosigkeit hätte abgewiesen werden müssen (vgl. auch Verfügung vom 7.8.2024 im Verfahren 100.2024.227). Insoweit erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

- Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Kostenverlegung. – Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin zwar zu Recht als unterliegende Partei betrachtet, was grundsätzlich zur Auferlegung der Verfahrenskosten führt (angefochtener Entscheid E. 12). Indes sind für den Entscheid über das (hier rückwirkend gestellte) Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 112 Abs. 1 VRPG), was auch für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens gilt (Art. 112 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 VRPG; vgl. Lucie von Büren, a.a.O., Art. 112 N. 8). Auch wenn der Vorinstanz zuzustimmen ist, dass sich die Beschwerde nahe an der Grenze zu einer querulatorischen Eingabe bewegte (angefochtener Entscheid E. 15; vgl. zum Begriff Michel Daum, a.a.O., Art. 45 N. 4), hätte sie der Beschwerdeführerin demnach keine Verfahrenskosten auferlegen dürfen. Die Beschwerde erweist sich insoweit als begründet.
- Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der vorinstanzliche Kostenschluss ist im Verfahrenskostenpunkt aufzuheben (Dispositiv-Ziffer 2). Für das Verfahren vor dem Regierungsrat sind keine Kosten zu erheben. Im Übrigen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- Das Verfahren ist kostenlos (Art. 112 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 VRPG; Lucie von Büren, a.a.O., Art. 112 N. 8). Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG). Auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (Lucie von Büren, a.a.O., Art. 111 N. 15 a.E.).
- Nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens kann gegen Entscheide betreffend die unentgeltliche Rechtspflege dasselbe Rechtsmittel ergriffen werden wie in der Hauptsache (vgl. BGE 143 II 425 E. 1.3, 138 II 501 E. 1.1). Für das vorliegende Urteil ist demnach davon auszugehen, dass dagegen gemäss Art. 83 Bst. b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann (Art. 39 ff.

und 113 ff. BGG), da in der Hauptsache ebenfalls nur dieses Rechtsmittel zur Verfügung stand (ordentliche Einbürgerung). Das Urteil ist daher mit dieser Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Dispositiv-Ziffer 2 des Entscheids der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland vom 2. Oktober 2025 wird aufgehoben. Für das Verfahren vor dem Regierungsstatthalteramt Seeland werden keine Kosten erhoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird nicht eingetreten.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin
 - Beschwerdegegnerin
 - Regierungsstatthalteramt Seeland

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.